

Vorlage Nr. 143/15

Betreff: **Bestellung der/des allgemeinen Vertreterin/Vertreters der
Bürgermeisterin**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine			14.04.2015	Berichterstattung durch:		Frau Dr. Kordfelder		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

02	Verwaltungsführung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
----	---

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des IEHK

Fehlanzeige

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☐ einmalig	☒ Nein ☐ jährlich
☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	Investitionsplan Einzahlungen Auszahlungen
Finanzierung gesichert ☐ Ja ☐ Nein durch ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt ☐ Mittelum-schichtung aus Produkt / Projekt ☐ sonstiges (siehe Begründung)	

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☒ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt Herrn/Frau _____ mit Wirkung vom 1. Mai 2015 zur/zum allgemeinen Vertreter/in der Bürgermeisterin nach B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO – Anlage I zum übergeleiteten Besoldungsgesetz NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung NRW (EingrVO).

Begründung:

Der bisherige allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin, Herr Jan Kuhlmann, wird vorbehaltlich der Entscheidung zum vorherigen Tagesordnungspunkt am 30. April 2015 aus dem Dienst der Stadt Rheine ausscheiden.

Wenn mehrere Beigeordnete vorhanden sind, ist der Rat gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 GO verpflichtet, eine/n Beigeordnete/n zur/zum allgemeinen Vertreter/in der Bürgermeisterin (Erste/n Beigeordnete/n) zu bestellen.

Gem. § 2 Abs. 2 EingrVO sind Beigeordnete in Kommunen zwischen 60.001 und 100.000 Einwohner in B 2/B 3 einzugruppieren und die/der allgemeine Vertreter/in nach B 3/B 4. Die jeweilige Höchstbesoldungsgruppe darf gem. § 2 Abs. 3 EingrVO nur in Anspruch genommen werden, wenn u. a. der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Eine B 3-Stelle steht nach dem Ausscheiden von Herrn Kuhlmann im Stellenplan zur Verfügung.

Die Bestellung zur/zum allgemeinen Vertreter/in ist einer Wahl gem. § 50 Abs. 2 GO gleichzusetzen. Hiernach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Dagegen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO).

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.